



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 1/2021

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/FAX 0511 1241-0 / 769
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Stüven
Durchwahl 0511 1241-294
E-Mail Dirk.Stueven@evlka.de

Datum 7. Januar 2021
Aktenzeichen N-305-2 / 72 R 230-20
Vorgangs-Nr. V-N-305-2-14439

Neubildung der Mitarbeitervertretungen und Wahl der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten

Die laufende Amtszeit der Mitarbeitervertretungen und der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers endet am 30. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Neubildung der Mitarbeitervertretungen (MAV) geben wir folgende Hinweise:

Die Neubildung der MAV ist erstmals nach den Regelungen des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019, zuletzt geändert am 13. November 2019 (RS-Nr. 41 B), unter Beachtung der Regelungen des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD-AnwG / RS-Nr. 41 C) vorzunehmen.

Bestehen Dienststellen oder Dienststellenteile, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter*innen nicht mindestens in der Regel fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer benachbarten Dienststelle einen Antrag auf Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung stellen (§ 5 Abs. 4 MVG-EKD).

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD-AnwG werden für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden Körperschaften gemeinsame Mitarbeitervertretungen zusammen mit dem Kirchenkreis gebildet. **Die Bildung eigener Mitarbeitervertretungen für große Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände mit in der Regel mindestens 15 wahlberechtigten Mitarbeiter*innen ist nach dem neuen Recht nicht mehr möglich.** Eine entsprechende Regelung sieht das MVG-EKD und MVG-EKD-AnwG nicht vor.

.../2

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 MVG-EKD-AnwG kann für mehrere Kirchenkreise eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden; in diesen Fällen findet § 3 MVG-EKD-AnwG entsprechende Anwendung.

Nach der Regelung in § 3 MVG-EKD-Anwendungsgesetzes muss eine Abstimmung über die Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen mehrerer Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen erfolgen. Nach § 5 Abs. 2 MVG-EKD ist allerdings neben dem Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen ein Beschluss der jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter*innen in den Dienststellen notwendig. Eine Mehrheit der in der Mitarbeiterversammlung Anwesenden reicht nicht mehr aus.

Damit auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden können, ist § 3 MVG-EKD-AnwG durch die Landessynode mit Wirkung vom 1. November 2020 dahingehend geändert worden, dass die Abstimmung über die Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen in anderer Weise, z. B. im schriftlichen Verfahren, möglich ist.

Für die Durchführung der MAV-Wahlen findet die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (WahlO MVG-EKD) vom 15. Januar 2011 Anwendung.

Um die Neuwahlen auch im Zeichen der Corona-Pandemie sicherstellen zu können, hat der Rat der EKD am 9. Oktober 2020 Änderungen zu dieser Wahlordnung beschlossen. Die folgenden Änderungen gelten befristet bis zum 30. Juni 2021.

1. Der Wahlvorstand, der normalerweise in einer Mitarbeiterversammlung gewählt wird, wird durch die amtierende Mitarbeitervertretung bestimmt, wenn aufgrund der Corona-Pandemie keine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden kann. Besteht in der Dienststelle keine Mitarbeitervertretung, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (GAMAV) bestimmt.
2. Insbesondere ist damit für Dienststellen mit mehr als 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das vereinfachte Wahlverfahren bis zum 30. Juni 2021 außer Kraft gesetzt worden. Das heißt, dass für Dienststellen mit mehr als 15 Wahlberechtigten ein Wahlvorstand zur Durchführung der Wahlen zu bilden ist und die Wahl in dem in der Wahlordnung festgelegten Verfahren durchzuführen ist.
3. Es bleibt dem Wahlvorstand bis zum 30. Juni 2021 vorbehalten, darüber zu bestimmen, ob und inwieweit die Wahl durch Briefwahl durchgeführt wird. Dabei kann der Wahlvorstand entscheiden, dass die gesamte Wahl im Briefwahlverfahren durchgeführt wird. Damit kann eine den besonderen Umständen des Einzelfalles entsprechende Lösung gefunden werden. In kleinen Dienststellen oder Einrichtungen kann damit .im normalen Stimmabgabeverfahren in einem Wahllokal gewählt werden, sofern die entsprechenden Hygiene- und Schutzvorschriften eingehalten werden. In anderen Fällen kann der Wahlvorstand sich zugunsten einer Hybridform von normaler Stimmabgabe und Briefwahl oder für eine vollständige Briefwahl entscheiden.

Der GAMAV stellt zur Unterstützung umfangreiches Material zu den MAV-Wahlen auf seiner Homepage (<https://www.gamav.de/>) zur Verfügung, die wir gern zur Verwendung empfehlen.

Die Arbeitshilfen zu den MAV-Wahlen, insbesondere ein Leitfaden für Wahlvorstände, findet sich unter: https://www.gamav.de/arbeitshilfen/mav_wahlen

Wenn im Verlauf des Wahlverfahrens Zweifel über die Anwendung der Wahlvorschriften auftreten sollten, die örtlich nicht behoben werden können, bitten wir um Benachrichtigung, damit wir den mit der Durchführung des Wahlverfahrens Beauftragten sachdienliche Hilfe geben können.

Die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist im Übrigen zur gleichen Zeit und den vorbezeichneten Vorschriften unter Hinweis auf § 50 MVG-EKD und § 15 WahlO MVG-EKD durchzuführen. Zuständig für die Durchführung der Wahl ist der nach § 1 WahlO MVG-EKD in der Dienststelle bestehende Wahlvorstand für die Durchführung der MAV-Wahl.

Ausdrücklich machen wir auf § 15 Absatz 2 WahlO MVG-EKD aufmerksam, wonach die Wahl der Vertrauensperson im Briefwahlverfahren durchzuführen ist und die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Wahlvorstand zu übersenden sind.

Bitte informieren Sie die neuen Mitarbeitervertretungen, dass sie uns nach der ersten Sitzung folgende Angaben übermitteln mögen:

- Namen, Amts- bzw. Dienstbezeichnungen und Dienstherren bzw. Anstellungsträger der Mitglieder. Namen der oder des Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sowie die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge ihres Nachrückens (§ 23 Absatz 1 MVG-EKD).
- Namen der gewählten Vertrauensperson der Schwerbehinderten und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenkreisämter)

Vorsitzende der Kirchenkreissynoden

Büros der Regionalbischof*innen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen